

# Satzung des Fördervereins der Schillerschule Backnang

## **Förderverein der Grundschule „Schillerschule Backnang“**

### **Vereinssatzung**

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Schillerschule Backnang“
- der Sitz des Vereins ist Backnang

Der Verein ist eine private Elterninitiative und als solche unabhängig vom Schulträger, von der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.  
Alle Mitglieder sind aufgefordert diese Unabhängigkeit zu wahren.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, Mittel zum Ausbau schulischer Einrichtungen, zur Förderung der Schüler und ihrer Ausbildung bereit zu stellen, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind.

Der Verein kann zusätzlich zur Beschaffung von Mitteln, durch Spenden, Beiträge und Umlagen auch als Initiator und Veranstalter auftreten.

Aufgabe des Vereins ist, schulische Belange finanziell zu unterstützen. Der Verein möchte zum sozialen Ausgleich beitragen. Vorrang haben aber Fördermaßnahmen, die allen Schülern gleichermaßen zugute kommen oder von allen Schülern in Anspruch genommen werden können.

Der Verein dient der Pflege der Verbindung zwischen dem Schulträger, der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Schülern und den Förderern der Schule.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- 1.) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO und verwendet die Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## Satzung des Fördervereins der Schillerschule Backnang

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Vereinsmitglieder können Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften (z. B. Vereine / Institutionen) werden. Vereinsmitglied kann jeder werden, der sich der Schillerschule Backnang verbunden fühlt.
- 2.) Der Vereinsbeitritt wird gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erklärt. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied zu dem in §6 (Mitgliedsbeiträge und Spenden) festgelegten Mitgliedsbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft.
- 3.) Über die Zustimmung bzw. die Ablehnung eines Beitrittsantrages entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung eines Beitrittsantrages erfolgt eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Ablehnungsgrund.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod und bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand erfolgen. Dies ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 2 Wochen Berufung gegen den Ausschluss beim geschäftsführendem Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Satzung des Fördervereins der Schillerschule Backnang

- 4.) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate entrichtet. Die Mahnfrist gilt ab der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse.

### § 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 2.) Weitere Einkünfte des Vereins können durch zusätzliche Spenden oder durch den Förderverein initiierte Veranstaltungen erzielt werden.

### § 7 Organe des Vereins

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

### § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Backnanger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit der Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

## Satzung des Fördervereins der Schillerschule Backnang

- 4.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.
- 5.) In der Mitgliederversammlung sind folgend genannte Punkte zu erledigen.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Eventuelle Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer „Mitte“ einen Kassenprüfer.
- 7.) Die zu fassenden Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Satzungsänderungs-, Vereinszwecksänderungs- und/oder Vereinsauflösungsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

### § 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - Einem ersten Vorsitzenden
  - Einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Einem Schriftführer
  - Einem Kassenwart
  - Einem Kassenprüfer
  - Zwei Beisitzern
- 2.) Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Wahl der Nachfolger weiter.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

## Satzung des Fördervereins der Schillerschule Backnang

- 6.) Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter, ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter und der Elternbeiratsvorsitzende eingeladen werden. Soweit diese Personen nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimmen.

### § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und deshalb zweckgebunden an die Schillerschule (Stadt Backnang als Schulträger) weiter zu geben. Die Einwilligung des Finanzamtes zur Verwendung des Restvermögens ist einzuholen.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung in vorliegender Form ist in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2005 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.